



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017

Seite 15

Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bornholte II

Seite 18

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl der Stadt Verl wird in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 28.04.2017 im Rathaus, Paderborner Straße 5, Raum 110, während der Dienststunden für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Montag,	24.04.2017	von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Dienstag,	25.04.2017	von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Mittwoch,	26.04.2017	von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag,	27.04.2017	von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag,	28.04.2017	von 8:00 bis 12.30 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht in den vorgenannten Fällen nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann grundsätzlich nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.04.2017 bis 28.04.2017 beim Bürgermeister der Stadt Verl -Wahlamt- Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl Nordrhein-Westfalen hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 96 – Gütersloh III (Gemeinde Langenberg, Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadt Rietberg, Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt Verl) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein aufgeführten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.05.2017, 18:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 96 – Gütersloh III,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister, der den Wahlschein ausgestellt hat, in verschlossenem Wahlbrief

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel,

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr bei ihm eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rot),
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nach dem Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und/oder in den Stimmzettelumschlag zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

Verl, 11.04.2017

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bornholte II

Die Jagdgenossenschaft Bornholte II führt am **Donnerstag, dem 27.04.2017** eine Versammlung durch.

Ort: Gasthaus Venne „Kastanienkrug“, Österwieher Straße 161

Zeit: 19:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Protokoll vom 20.02.2014
4. Rechenschaftsbericht
5. Verschiedenes

Arnold Hoppe
Vorsitzender

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat März 2017

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	23	18	
Ausländer	6	0	
Insgesamt	29	18	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
4		Inländer: + 4	Ausländer: - 4
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 28.02.2017	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.03.2017
Inländer weiblich	11.506	+ 2	11.508
Inländer männlich	11.519	- 5	11.514
Ausländer weiblich	1.086	- 13	1.073
Ausländer männlich	2.006	- 23	1.983
Insgesamt	26.117	- 39	26.078

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 05/2017

Statistik des Standesamtes Verl für den Monat März 2017

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n:

Lebenspartnerschaften		0
-----------------------	--	---

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt		12
Mit Wohnsitz in Verl		12
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt		0
40 bis 65 Jahre alt		2
65 bis 70 Jahre alt		1
70 bis 80 Jahre alt		3
80 bis 90 Jahre alt		4
Über 90 Jahre alt		2